

Zweckverband

„Schloss- und Heimatmuseum Jever“

Aufgrund des § 7 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 63) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. 04. 2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. 04. 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 110) hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“** am 05. 12. 2005 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Friesland, die Stadt Jever und der Jeverländische Altertums- und Heimatverein e.V. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum Jever“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Jever.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Verband ist Träger des Schloss- und Heimatmuseums Jever; er fördert dessen Pflege und Erhaltung und Erweiterung. Hierin eingeschlossen sind die landwirtschaftliche Abteilung des Museums, das Archiv und auch die Bibliothek.
2. Die Tätigkeit des Verbandes ist gemeinnützig. Der Verband erstrebt keine Gewinne; etwaige Gewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung der Aufgaben des Verbandes verwendet werden darf. Die Verbandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die **Verbandsversammlung**,
2. die **Verbandsgeschäftsführerin** oder der **Verbandsgeschäftsführer**

§ 5 Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

1. Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Jedes Verbandsmitglied hat drei Vertreter in die **Verbandsversammlung** zu entsenden und benennt die Stellvertreter.

Für den Landkreis Friesland sowie für die Stadt Jever sind neben dem hauptamtlichen Landrat/der hauptamtlichen Landrätin sowie dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin je zwei weitere ehrenamtliche Vertreter/innen des Kreistages bzw. des Stadtrates zu benennen; für den Jeverländischen Altertums- und Heimatverein e.V. sind Mitglieder aus dem Vorstand zu benennen.

2. Die Amtszeit ist die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder **Landkreis Friesland** und **Stadt Jever**. Nach Ablauf der Wahlperiode werden die Aufgaben der **Verbandsversammlung** bis zur Neukonstituierung weitergeführt. Vertreter des **Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins e.V.** werden für die Dauer der Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
3. Die **Verbandsversammlung** wählt eine/einen **Vorsitzende/n** und deren/dessen 1. und 2. **Stellvertreter/in**.

Der **Landkreis Friesland** stellt die/den **Vorsitzende/n**, die **Stadt Jever** sowie der **Jeverländische Altertums- und Heimatverein e.V.** je eine/n **stellvertretende/n Vorsitzende/n**.

§ 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** beschließt über

1. Änderung der **Zweckverbandssatzung**,

2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG,
5. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die/der Vorsitzende/r ruft die Verbandsversammlung auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder bei Bedarf ein; die Verbandsversammlung hat jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr zu tagen. Die Ladung erfolgt schriftlich und 14 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vertreter der kommunalen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Verbandsgeschäftsführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem/der Leiter/in des Schlossmuseums Jever. Er/sie ist hauptamtlich tätig.
2. Der /die Verbandsgeschäftsführer/in hat
 - a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 - b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
3. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Verpflichtende Erklärungen sind soweit es sich nicht um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelt, von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
4. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er/sie hat die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.
2. Auslagen und Reisekosten werden vom Zweckverband nicht erstattet.

§ 10 Personal des Zweckverbandes

Für die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen des Zweckverbandes gilt § 80 NGO entsprechend. Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin ist die Verbandsversammlung; für die übrigen Arbeitnehmer ist Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin.

§ 11 Verbandsumlage

1. Reichen die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Aufgabenbedarfs nicht aus, so werden der

Landkreis Friesland und die Stadt Jever zu jährlich festzusetzenden Umlagen im Verhältnis 3:2 herangezogen.

2. Der Jeverländische Altertums- und Heimatverein e.V. ist nicht umlagepflichtig; er leistet seinen Beitrag durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der im Museum in seinem Eigentum stehenden Gegenstände und Gerätschaften.

§ 12 Haushaltswirtschaft, Kassenwesen

1. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung entsprechend.
2. Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
3. Mit der Ausführung der Kassengeschäfte wird eine Einrichtung des Verbandsmitgliedes „Landkreis Friesland“ beauftragt.
4. Die örtliche Prüfung gemäß § 119 Abs. 1 NGO erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes „Landkreis Friesland“.

§ 13 Kündigung eines Verbandsmitgliedes

1. Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
2. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.
3. Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung kein (anteiliger) Anspruch auf Auskehrung etwa vorhandenen Vermögens des Zweckverbandes oder einer entsprechenden Abfindung.

§ 14 Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

1. Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
2. Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes an den Jeverländischen Altertums- und Heimatverein e. V. mit der Maßgabe, es für das Schloss- und Heimatmuseum zu verwenden.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung

1. Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der kommunalen Verbandsmitglieder mit wahrgenommen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt über die Übertragung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Zweckverbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 05. 12. 2005

Karin Evers-Meyer
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Dr. Antje Sander
Verbandsgeschäftsführerin